

Satzung des Gesundheitssport „St. Georg“ e.V.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesundheitssport „St. Georg“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Registernummer **VR: 4174** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V., im Landessportbund Sachsen e.V., im Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 (2) Nr.21 AO)
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§52 (2) Nr.14 AO)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen mit und ohne Pferd, insbesondere von Kindern und Jugendlichen durch Reiten und Voltigieren.
- einen regelmäßigen Übungs-, Trainingsbetrieb, sowie die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und Wettkämpfen
- Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports als Kulturgut
- eine artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit
- ständige Aus - und Weiterbildung von Reitern, Übungsleitern, Trainern und sonstigen Mitarbeitern sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht Teil am Vereinsvermögen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit obliegt dem Vorstand.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist offen für alle an Sport interessierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in der Regel unbefristet. Bei Teilnahme an Kursen ist eine befristete Mitgliedschaft möglich.
- (3) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung des Vorstandes sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ist der Antragsteller ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft erforderlich.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Über eine Kündigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer unbefristeten Mitgliedschaft und nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) mit Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Gesundheitssport in allen Abteilungen zu betreiben.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- a) die Satzung des Gesundheitssport „St. Georg“ e.V. zu befolgen und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes umzusetzen.
- b) nicht gegen die Gesamtinteressen des Vereins zu verstoßen.
- c) die Betriebsordnung, Gebührenordnung sowie sonstige gültige Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
- d) den Verein bei Veranstaltungen und bei Aktivitäten bei der Organisation und Durchführung zu unterstützen.
- e) das Eigentum des Vereins und das von ihm verwaltete bewegliche und unbewegliche Inventar sorgfältig zu pflegen, zu warten und zu erhalten.
- f) Im Umgang mit den Pferden stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.
- g) Zur Pflege und Erhaltung der gesamten Sportanlage aktiv beizutragen.
- h) bei Abstimmungen persönliche Interessen und Sympathien in den Hintergrund zu stellen und gemäß den Gesamtinteressen des Vereins zu entscheiden.
- i) in allen aus der Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8 Beitragsleistungspflichten

- (1) Die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie Arbeitsstunden / Ersatzbezahlungen werden in der Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Eltern haften für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder gegenüber dem Verein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Verein darf zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs eine Umlage erheben. Diese Umlagenerhebung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (2) Es ist eine schriftliche Erklärung bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.

- (3) Mündliche Kündigungen sind unwirksam.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in begründeten Fällen auf die Anwendung des Absatzes (1) und (2) verzichten. Begründete Fälle sind z.B.:
 - a) längere Krankheit mit einer wahrscheinlichen Dauer über 6 Monate,
 - b) kurzfristiger Dienst- oder Wohnungswechsel,
 - c) nachweisbare soziale Härtefälle.
- (5) Bei ordentlicher Kündigung erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste und im Todesfall.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) wenn die in § 7 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich, wiederholt und schuldhaft verletzt werden,
 - b) wenn ein Mitglied seinen in § 8 genannten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) Verletzung der Loyalitätspflichten gegenüber anderen Mitgliedern bezgl. Aufrichtigkeit, Anstand, Fairness, Sittlichkeit sowie Rechtschaffenheit,
 - d) wiederholte Störung des inneren Vereinsfriedens,
 - e) Zuwiderhandlung in Bezug auf die Gesamtinteressen des Vereins.
- (3) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in mündlicher oder schriftlicher Form Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch, mit schriftlicher Begründung, eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich entscheidet. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Absatz (1) findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Es genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied sofort per Einschreiben mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

Der Verein ist berechtigt, ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation Mitglieder Daten zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Er ist verpflichtet, bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Der Verein wird mit der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Mitglieder Daten nur solche Personen betrauen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane und Ordnungen

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Der Verein verfügt über Ordnungen: z. B. Gebührenordnung, Betriebsordnung

§ 13 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder haben bei Vorlage entsprechender Belege für Aufwendungen und Tätigkeiten für den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.
- (3) Amtliche Organe des Vereins sind, soweit in dieser Satzung für den Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden sämtliche Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Abstimmungen können sowohl in der Mitgliederversammlung als auch über ein Abstimmungsverfahren in Textform erfolgen. Eine Beschlussfassung mit dem Abstimmungsverfahren in Textform ist gültig, wenn nach Ablauf einer vom Vorstand gesetzten Frist mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben.
- (6) Die Abstimmungsart ist vor der Abstimmung durch Handzeichen festzulegen, sie kann geheim oder in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.
- (7) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zu Versammlungsschluss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind gesondert zu dokumentieren.
- (8) Soweit die Protokolle die Mitgliederversammlung betreffen, ist den Mitgliedern auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineversammlung abgehalten werden. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle stimmberechtigten Mitglieder entspr. § 7 (1) a) eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die Einberufung erfolgt mit festgesetzter Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch Aushang und E-Mail. Der Aushang befindet sich im Schaukasten zum Stallbereich des Vereins.
- (5) Bei Notwendigkeit können abweichend von Absatz (1) weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden (außerordentliche Mitglieder-versammlungen). Absatz (4) tritt in diesem Fall außer Kraft. Die Mitgliederversammlung kann dann kurzfristig angesetzt werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder können in diesem Ausnahmefall schriftlich, mündlich oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Bei späterer Antragstellung ist der Vorstand berechtigt den Antrag abzulehnen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt:

- die Vorstandsmitglieder (siehe Vorstand §16)
- den Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

(2) Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich. Er nimmt unangemeldet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vor, deren Ergebnisse dem Vorstand mitgeteilt wird. Der Vorstand kann zusätzlich oder unabhängig davon eine Fachkraft (Steuerbüro) beauftragen

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:

- a) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel.
- c) über die Gebührenordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitsstundenleistung und ihre ersatzweise Vergütung an den Verein.
- d) über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese gemäß § 10 Absatz (4) Berufung eingelegt haben, sowie über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
- e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie über deren Abberufung, unter der Voraussetzung, dass dafür triftige Gründe vorliegen.
- f) Über Ehrenmitgliedschaften
- g) Über Satzungsänderungen

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht mindestens aus drei maximal aus fünf Personen:

dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und weiteren Stellvertretern

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und er vertritt den Verein nach innen und außen. Die Vertretung des Vereins hat durch zwei Mitglieder des eingetragenen Vorstandes gemeinsam zu erfolgen. Ansonsten arbeitet der Vorstand intern nach einer Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung und kompetenten Beratung Mitglieder als Beisitzer berufen, welche laufend oder temporär im Auftrag des Vorstandes spezielle Aufgaben übernehmen und den geschäftsführenden Vorstand entlasten. (zum Beispiel: Sportwart/ Fachübungsleiter)

Der Vorstand und die Beisitzer arbeiten nach einer gemeinsamen Geschäftsordnung sorgfältig und verantwortungsvoll.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben sowie zweckgebundener Dienstleistungen (z.B. Pferdewirt) ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen und sonstige Personalangelegenheiten bleiben dem Vorstand (1) vorbehalten.
- (4) Vorstandsmitglieder oder andere Beauftragte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind für den entstandenen Schaden haftbar.
- (5) Bei Verstößen eines Vorstandsmitgliedes gegen die Satzung kann der Vorstand dieses Mitglied beurlauben bis zur Klärung in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand (1) kann sich in Rechtsangelegenheiten durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.
- (7) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes (1) ist der Vorstand verpflichtet, zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gefährdet ist.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Vorstand (1) ist berechtigt Verträge mit Dritten abzuschließen.
- (10) Der Vorstand kann zur Regelung des Vereinslebens Ordnungen, zum Beispiel:
Geschäftsordnung, Betriebsordnung, erlassen und verändern.
Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
- (11) Der Vorstand (1) in seiner Gesamtheit hat Disziplinarbefugnis.
Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gesundheitssport „St. Georg“ e.V. haftet nach außen mit seinem Vermögen.
- (2) Zur Satzungsänderung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen soweit keine Änderung des Vereinszweckes vorliegt (§ 33 BGB). Erfolgt die Abstimmung über ein Abstimmungsverfahren in Textform, dann gilt § 13 (5) der Satzung. Jede Änderung der Satzung ist nach Beschluss dem Amtsgericht mitzuteilen.

- (3) Für die Vereinsauflösung sind die Abstimmung von 80 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss eine Mehrheit von 80 Prozent für die Auflösung stimmen. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Krebsforschung zu Gunsten krebskranker Kinder.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung bzw. Beschlussfassung in Textform am beschlossen.

Unterschriften:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.